

AZ: 123.0.332 ka

Mitteilung-Nr.: 0036/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.12.2003	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Rechtliche Stellungnahme zu
Heizöltankanlagen in
Wasserschutzgebieten vom 18.11.2003**

Zu der Anfrage von Frau Bühse vom 06.11.2003 (TOP 5.4 des Bau-, Planungs- und Umwelt-
ausschusses) nimmt die Rechtsabteilung wie folgt Stellung:

1. Bei dem angesprochenen „Ratsbeschluss“ handelt es sich nach den uns vom dortigen
Fachdienst überlassenen Unterlagen anscheinend um keine Entscheidung der Ratsver-
sammlung, sondern „nur“ um einen Beschluss des Magistrats der Stadt Neumünster vom
31.05.1983.

Dieser lautete – soweit hier von Interesse – wie folgt:

„Die aus der vorläufigen Wasserschutzgebietsverordnung Neumünster vom 20. April 1982
in Verbindung mit der Lagerbehälterverordnung vom 15. September 1970, zuletzt geändert
durch Verordnung vom 12. Februar 1975, für Wiederholungsprüfungen des Technischen
Überwachungs-Vereins Norddeutschland e.V. (TÜV) entstandenen und sich ergebenden
Prüfungsgebühren gegenüber den außerhalb des Wasserschutzgebietes entstehenden TÜV-
Prüfungsgebühren sind den Betreibern nichtgewerblicher Ölheizungsanlagen im Stadtge-
biet für Sonderprüfung in der Zeit bis 31.12.1987, jedoch längstens bis zur Erneuerung der
Anlage von der Hand zu halten.“

Wie sich aus dem Wortlaut jenes Beschlusses ergibt, kam diesem lediglich Bedeutung bis
zum 31.12.1987 zu. Eine bindende Wirkung kann sich deshalb daraus für die SWN
Stadtwerke Neumünster GmbH schon vorn daher gesehen nicht ergeben.

2. Die nach dem Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (Grundwasserabgabengesetz – GruWAG) vom 14.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) vom Land Schleswig-Holstein erhobenen Abgaben für die Entnahme von Grundwasser (sog. „Wassergroschen“) sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GruWAG zweckgebunden zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung zu verwenden. Über die Verwendung des Abgabenaufkommens entscheidet die oberste Wasserbehörde, d. h. das Ministerium für Natur, Umwelt und Landwirtschaft (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GruWAG i.V.m. § 105 Satz 2 Ziff. 1. Landeswassergesetz).

Im Rahmen der Zweckbindung sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 GruWAG vorrangig folgende Maßnahmen zu finanzieren:

- „ 1. Erkundung der Grundwasserverhältnisse,
2. Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser durch Nähr- und Schadstoffeinträge,
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
4. Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Grundwasserverwendung,
5. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die den vorgenannten Zwecken dienen.“

Laut Mitteilung des dortigen Fachdienstes hat eine Rückfrage beim Ministerium für Natur, Umwelt und Landwirtschaft ergeben, dass von diesem die Auffassung vertreten wird, dass eine Verwendung des Abgabenaufkommens in Ermangelung entsprechender eindeutiger gesetzlicher Vorgaben nicht für die Erfüllung gesetzlich vorgesehener Pflichten in Betracht kommen kann. Zu diesen Pflichten zählt u. a. die Überprüfung von Anlagen im Sinne des § 19 g des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz - WHG] (z. B. Öltanks), die – soweit es sich dabei um unterirdischen Anlagen handelt – alle 5 Jahre bzw. in Wasserschutzgebieten sogar alle 2 ½ Jahre und – soweit es sich um oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe B handelt (z. B. Öltanks mit einem Fassungsvermögen von 1.000 bis zu 10.000 Litern) – in Wasserschutzgebieten alle 5 Jahre zu erfolgen hat (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Ziff. 2. WHG in Verbindung mit § 23 Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [Anlagenverordnung - VAwS]).

Da der vom Ministerium für Natur, Umwelt und Landwirtschaft eingenommene Standpunkt in rechtlicher Hinsicht nicht angreifbar erscheint, vermögen wir nicht zu erkennen, dass ein etwaiger, im Übrigen beim Land Schleswig-Holstein zu stellender Antrag eines Anlagenbetreibers auf Erstattung der Prüfgebühren aus den Mitteln des Schleswig-Holsteinischen „Wassergroschens“ erfolgversprechend sein könnte.

Im Auftrage

Kautzky